

MOTION

Mirjam Arnold, Thomas Gwerder, Hans Küng, Michael Riboni, Adrian Rogger, Barbara Schmid-Häseli, Oliver Wandfluh

betreffend

Kostenübernahme für medizinische Notfälle für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage vorzulegen, welche die Kostenübernahme für medizinische Notfälle für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz neu regelt, sodass der Kanton diese inskünftig trägt.

Eventualiter ist mittels definiertem Kostenteiler die Last zwischen dem Kanton und allen Zuger Gemeinden aufzuteilen.

Begründung:

Art. 21 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger sieht vor, dass wenn ein Ausländer, der sich in der Schweiz aufhält, hier aber keinen Wohnsitz hat, sofortiger Hilfe bedarf, der Aufenthaltskanton unterstützungspflichtig ist.

§27 Abs. 1 lit. b Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) sieht vor, dass die Einwohnergemeinden für Aufenthalterinnen und Aufenthalter in Notfällen sorgen.

Die genannte Regelung führt dazu, dass die Gemeinde Baar für Spitälkosten von Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz aufkommen muss, für die nicht anderweitig Regress genommen werden kann (z.B. nachweislich aus einer anderen Gemeinde ins Kantonsspital transportiert, Versicherung in Herkunftsländern, in der Schweiz wohnhafte Verwandte, usw.). Als Standortgemeinde des einzigen Spitals mit einer Notaufnahme im Kanton Zug ist die Gemeinde Baar in den letzten Jahren mit teils hohen Kosten konfrontiert worden. Im vergangenen Jahr 2025 beliefen sie sich auf rund CHF 190'000, wobei noch nicht alle Fälle abgeschlossen sind. Im negativen Falle würden sie auf mindestens CHF 250'000 zu stehen kommen.

Andere Kantone sehen andere Lösungen für die Kostenübernahme vor: Zum Beispiel im Kanton Bern tragen der Kanton und alle Gemeinden die Kosten über den Lastenausgleich gemeinsam, so dass die Standortgemeinden im Ereignisfall nicht übermäßig belastet werden. Im Kanton Nidwalden übernimmt der Kanton die Kosten, welche den Betrag von CHF 50'000 übersteigen.

Eine Neuregelung würde nicht nur die Gemeinde Baar entlasten, sondern auch diejenigen Zuger Gemeinden, auf die in teils kostenintensiven Einzelfällen Regress genommen werden kann.